

„Familienunternehmen sind die Wunscharbeitgeber der Deutschen“, heißt es in einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC vom 23.8.2023. 30%, so die PM weiter, möchten am liebsten bei ihnen arbeiten – damit lägen sie dieses Jahr auf Platz eins vor der Öffentlichen Hand (28%). Bei der letzten Befragung im Jahr 2021 habe diese noch die Nase vorn gehabt. Bei Start-ups und Konzernen wollten 16 bzw. 15% am liebsten arbeiten. In der Gruppe der jungen Menschen in Ausbildung votierten allerdings 40% für die als flexibler und innovativer geltenden Start-up-Unternehmen. Insgesamt mangle es Familienunternehmen an Anerkennung, wenn es um internationale Wettbewerbsfähigkeit, wirtschaftliche Stärke, Innovationskraft und Krisenfestigkeit geht. Hier hätten nach Ansicht der Befragten die Konzerne einen immensen Vorsprung. Dies seien zentrale Ergebnisse der Umfrage „Das Image deutscher Familienunternehmen 2023“ von PwC Deutschland unter 1055 Befragten ab 18 Jahren. Bei der Habenseite hätten Familienunternehmen im Vergleich zur Umfrage von 2021 sogar noch aufholen können: Bei 63% der Befragten hätten sie mit ihrer regionalen Verwurzelung (2021: 53%), bei 65% mit der Regionalität (2021: 54%) und bei 46% mit der Qualität von Produkten und Serviceleistungen (2021: 38%) gepunktet. Erhöht habe sich auch das Ergebnis bei der Wertschätzung gegenüber Mitarbeitenden: von 42 auf 48%. Vor allem in diesem Punkt würden Familienunternehmen deutlich besser beurteilt als Konzerne (9%), aber auch Start-ups (13%), NGO (7%) und die Öffentliche Hand (7%) schnitten hier nur mäßig ab. Prinzipiell genossen Familienunternehmen ein hohes Maß an Vertrauen, sowohl unter den Berufstätigen als auch bei jungen Menschen in Ausbildung: Für beide Gruppen gehöre Vertrauen auch zu den wichtigsten Unternehmensaspekten. Dazu *Uwe Rittmann*, Leiter Familienunternehmen und Mittelstand bei PwC Deutschland: „Die große Herausforderung liegt jetzt darin, diesen Vorteil zu nutzen, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Es scheint fast paradox, dass Familienunternehmen einerseits so beliebt sind, andererseits aber bei wichtigen Aspekten nur mäßig bewertet werden, zum Beispiel wenn es um die Schaffung von Ausbildungsplätzen geht.“ So glaubten nur 28% der Befragten, dass sie sich dabei besonders engagieren (Konzerne: 38%). Tatsächlich jedoch seien rd. 70% der Auszubildenden in Deutschland bei Familienunternehmen und mittelständischen Gesellschaften tätig.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### IASB: Änderungen an IAS 21

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat Änderungen an IAS 21 „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“ veröffentlicht. Damit sollen zusätzliche Informationen über die Behandlung von Währungen gegeben werden, die nicht umtauschbar sind. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de).

### DRSC: Stellungnahme zum RegE Mindeststeuergesetz

Die Bundesregierung hat am 16.8.2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindeststeuergesetz – MinStG) veröffentlicht (RegE). Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Umsetzung zentraler Elemente der internationalen Vereinbarungen zur Säule 2 der sog. Zwei-Säulen-Lösung. Die darin enthaltenen Nachversteuerungsregelungen sollen eine globale effektive Mindestbesteuerung sicherstellen, schädlichem Steuerwettbewerb und aggressiven Steuergestaltungen entgegenwirken und damit zur Förderung der Steuergerechtigkeit und Wettbewerbsgleichheit beitragen. Der Gesetzesentwurf sieht zudem Änderungen am Handelsbilanzrecht vor. Vorgeschlagen wird eine verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern im Jahres- und Konzernabschluss, die sich aus der Anwendung des Mindeststeuergesetzes oder ent-

sprechender ausländischer Mindeststeuergesetze ergeben (§§ 274 Abs. 1 S.2 und 306 S. 5 HGB-E). Diese Ausnahme ist den entsprechenden IFRS-Neuregelungen in IAS 12.4A nachgebildet. Darüber hinaus sind zusätzliche Angabepflichten bereits für zum 31.12.2023 endende Geschäftsjahre vorgesehen (§§ 285 Nr. 30a und 314 Abs.1 Nr. 22a HGB-E). Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hatte sich in seiner unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbaren Stellungnahme zum vorausgegangenen Referentenentwurf für eine solche verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern im Zusammenhang mit der Gesetzgebung der OECD BEPS Säule-2-Regeln ausgesprochen. Die PM des BMF sowie der Gesetzesentwurf sind unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) abrufbar.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

## Wirtschaftsprüfung

### IDW: HFA empfiehlt Anwendung der IDW-Entwürfe bei der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat eine Anwendungsempfehlung für die Entwürfe der IDW-Prüfungsstandards IDW EPS 990 (11.2022) und IDW EPS 991 (11.2022) ausgesprochen. Die Entwürfe befassen sich mit der inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung außerhalb der Abschlussprüfung. IDW EPS 990 (11.2022) behandelt die Prüfung mit hinreichender Sicherheit, IDW EPS 991 (11.2022) die Prüfung mit begrenzter Sicherheit. Die Entwürfe

waren im November 2022 veröffentlicht worden und enthielten damals keine Anwendungsempfehlung (s. BB 2022, 2986). Da sich der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer derzeit mitten in der Umstellung auf die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) befindet, hat das IDW entschieden, die Standardentwürfe nicht zu finalisieren. So wird dem Berufsstand keine Anwendungspflicht auferlegt, welche nur für ein Jahr Gültigkeit hätte. Neben diesen beiden Entwürfen hat das IDW einen dritten Prüfungsstandard zur inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung nach §§ 289b ff. HGB entworfen: IDW EPS 352 (08.2022) behandelt die inhaltliche Prüfung einer im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung (vgl. IDW Aktuell vom 31.8.2022). Für diesen Entwurf hatte der HFA bereits eine Anwendungsempfehlung ausgesprochen. Damit besteht nun ein konsistentes Vorgehen bei allen drei Entwürfen. Es ist vorgesehen, die drei Entwürfe im Jahr 2024 mit Blick auf die CSRD und einen künftigen Prüfungsstandard auf EU-Ebene aufzuheben. Die inhaltlich unveränderten Entwürfe sind weiterhin auf der IDW-Website abrufbar. Für IDW-Mitglieder sind Musterformulierungen aus den Anhängen der Verlautbarungen im Mitgliederbereich „Mein IDW“ im Word-Format abrufbar. Die Entwürfe werden in IDW Life 9/2023 veröffentlicht.

(IDW Aktuell vom 15.8.2023)

➔ S. dazu auch den Aufsatz Müller/Needham, BB 2023, 619 ff.